

Fachhochschule Eberswalde

Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung

für den Studiengang Ökolandbau und Vermarktung
(Bachelor of Science)

gültig ab WS 2006/2007

Änderungssatzung vom 09.02.2005 zur PO aus 2004 und
Änderungssatzung vom 27.07.2006 zur PO aus 2004 eingearbeitet

Die folgenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Ökolandbau und Vermarktung" folgen den allgemeinen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde mit Ausnahme der Paragraphen, die einen unmittelbaren Bezug zum Diplomgrad aufweisen.

§ 1 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium ist entsprechend der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegliedert.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 146 Semesterwochenstunden (SWS). Die Mindestanzahl der Leistungspunkte, die erbracht werden muß, um den Bachelorgrad zu erreichen, beträgt 180 Punkte.
- (3) Vor dem Studium ist als Zulassungsvoraussetzung ein fachbezogenes Vorpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen erfolgreich abzuleisten, von denen mindestens acht Wochen bei Studienaufnahme nachzuweisen sind. Die ggf. verbleibenden Wochen sind bis zum Ende des 2. Semesters nachzuweisen. Ein einschlägiger Berufsabschluss (abgeschlossene Lehre Landwirtschaft / Gartenbau) oder eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit kann diese Vorpraxis ganz oder teilweise ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 2 Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bachelor-Grades

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin mindestens 180 credits, davon 166 in den ausgewiesenen Pflichtfächern (einschließlich Bachelor-Thesis) und 14 in den angebotenen Wahlpflichtfächern erworben hat.

§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Die Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegeneinander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich in Anlage 1 vermerkt ist.

(4) Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsvorleistungen sind am Beginn des jeweiligen Semesters vom Dozenten bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung des praktischen 4. Studiensemesters erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung:

- a) auf der Grundlage des schriftlichen Berichts über das praktische Studiensemester,
- b) auf der Grundlage des von der Praktikumsstelle ausgestellten Zeugnisses,
- c) auf der Grundlage eines mit Erfolg gehaltenenen, mindestens 15-minütigen Kurzvortrages zu im Praktikumssemester bearbeiteten Themen,
- d) unter Berücksichtigung der Leistungen des Studenten/der Studentin in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

- a) sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
- b) das praktische Studiensemester im 4. Semester erfolgreich absolviert hat und
- c) die Bachelor-Arbeit mindestens mit "ausreichend" abgeschlossen hat.

- (7) Die Gesamtnote der Bachelor- Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die Durchschnittsnote der Pflichtfächer mit einer Gewichtung von 0,7
 - b) die Durchschnittsnote der Wahlpflichtfächer mit einer Gewichtung von 0,15
 - c) die Endnote der Bachelor-Thesis mit einer Gewichtung von 0,15.

§ 4 Fristen und Wiederholungsfristen

- (1) Die ausgewiesenen Module im Pflichtbereich sollten nach dem jeweiligen Semester laut Studienordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Teilnahme an den Prüfungen in dem jeweiligen Semester ist Pflicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Wahlpflichtmodule muss zur Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Verlauf der nächsten zwei Semester wiederholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Auf Antrag können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, legt der Prüfungsausschuss die verbindliche Frist für die zweite Wiederholungsprüfung fest. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder stellt eine Studentin/ ein Student einen möglichen Antrag nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Der Nachweis über das abzulegende praktische 4. Studiensemester ist i.d.R. zu Beginn des 5. Fachsemesters zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Bachelor-Arbeit (Thesis)

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine berufsbezogene, praxisorientierte Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit für maximal drei Personen vergeben werden. Die Beiträge der einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen müssen abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (3) Die Bekanntgabe möglicher Themen für die Bachelor- Arbeit soll durch den FB im 5. Semester erfolgen. Der Kandidat/ Die Kandidatin ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelor-Arbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Die verbindliche Anmeldung des Themas durch den Studenten oder die Studentin hat im Verlauf der ersten 4 Wochen des 6. Studiensemesters zu erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Termin der Anmeldung des Themas ist im Dekanat aktenkundig zu machen. Gutachter, Betreuer und Thema der Bachelorarbeit sind dabei anzugeben. Bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten. In begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung um einen Monat gewährt werden. Thema und Aufgabenstellung sind so zu wählen, dass der vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden.
- (5) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit gilt die RPO §16 (6),(7) und (8) sinngemäss.
- (6) Die Bachelor-Arbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.
- (7) Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit sind, dass
 - a) der Abgabetermin eingehalten worden ist
 - b) die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen und
 - c) alle anderen Module einschliesslich der Praktika erfolgreich abgeschlossen wurden.

Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.

- (8) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern (vergl. § 20 RPO) bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.
- (9) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelor-Arbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelor-Arbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbständig zu begründen. Dem Kandidaten/ Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem fünfzehnminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit zusammenfassend zu referieren.
Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 30 Minuten.
- (10) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit gegeben, die Gutachten ohne Benotung einzusehen
- (11) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.
- (12) Die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit setzt sich zusammen aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,75 und der Note für die Verteidigung mit einer Gewichtung von 0,25.

§ 6 Bachelorgrad

Sind alle Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen. Die Muster der Urkunde und des Abschlusszeugnisses sind in Anlage 2 beigefügt.

**§ 7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges
Ökolandbau und Vermarktung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

27.07.2006

Anlage 1 zur Bachelor- Prüfungsordnung

<i>Modul</i>	<i>Status</i>	<i>Sem.</i>	<i>credits</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungs- vorleistungen</i>	<i>Prüfungs- leistung</i>	<i>Fachnote</i>
Einführung in den Ökolandbau	PF	1	4	4	●	mP	FN
Chemie Chemische / biochemische Untersuchungsmethoden	PF	1	4	4		K (90')	FN
Grundlagen Botanik und Zoologie	PF	1	8	4	● TN	K (90') K (90')	N x 0,5 N x 0,5 FN
Bodenkunde / Standortlehre Landnutzung in der EU	PF	1	6	4	●	mP	FN
Agrar- und Umweltökonomie I	PF	1	4	4		K (90')	FN
Landnutzungs- und Agrargeschichte	WPF	1	2	1	B	K (90')	FN
Agrarproduktion und Umwelt	WPF	1	2	2		B _{Note}	FN
Datenverarbeitung	WPF	1	2	2	B	B	ES
Ländlicher Raum I	PF	2	4	4	●	mP	FN
Freilandübung Standort <i>Pflanzenbestimmung</i> <i>Bodenkunde</i> <i>Tierökologie</i>	PF	2	6	4	● ● ●	mP mP B	N x 0,5 N x 0,5 FN ES
Pflanzenbau Ökologischer Pflanzenbau	PF	2	4	4	●	mP	FN
Nutztierkunde I	PF	2	4	4	●	K (90')	FN
Blockpraktikum <i>Pflanzenkunde</i> <i>Nutztierkunde</i> <i>Ökonomie</i>	PF	2	8	2 2 2		B _{Note}	FN
Agrarinformatik und Landtechnik	PF	2	4	4	●	B _{Note}	FN
Agrar- und Umweltökonomie II	PF	3	6	4	●	mP	FN
Pflanzenernährung und Pflanzenschutz	PF	3	6	4		mP	FN
Produktionsverfahren im Ökolandbau	PF	3	4	4	●	K (90')	FN
Nutztierkunde II	PF	3	6	4	●	K (90')	FN
Ländlicher Raum II	PF	3	4	4	●	K (90')	FN

Öffentlichkeitsarbeit	PF	3	2	2	●	mP	FN
Agrarsoziologie	WPF	3	2	2	●	B _{Note}	FN
Dorfentwicklung	WPF	3	2	2	●	mP	FN
Unternehmensgründung (Entrepreneurship)	WPF	3	6	4		B	ES
Praktisches Studiensemester	PF	4	30	5	KV	B	ES
Land- und Verfahrenstechnik	PF	5	4	4	●	mP	FN
Agrar- und Umweltökonomie III	PF	5	4	4	●	mP	FN
Futter- und Gemüsebau	PF	5	6	4	●	K (90')	FN
Nutztierkunde III	PF	5	6	4	●	MP	FN
Produktqualität	PF	5	4	4		K (90')	FN
Öffentlichkeits- und Beratungswesen	PF	5	2	2	B	mP	FN
Versuchswesen und Monitoring	PF	5	2	2	●	B _{Note}	FN
Globale Probleme der Landnutzung	WPF	5	2	2	TN	mP	FN
Bodenschutz	WPF	5	2	2	●	K (90')	FN
Nachwachsende Rohstoffe	WPF	5	2	2	●	K (90')	FN
Umwelt- und Naturschutzrecht	WPF	5	2	2		K (90')	FN
Unternehmensgründung (Entrepreneurship)	WPF	5	6	4		B	ES
Unternehmensmanagement	PF	6	6	4	B	mP	FN
Verarbeitung und Lagerung	PF	6	4	4	●	K (90')	FN
Bachelor-Arbeit	PF	6	14	10		mP B.A.-Note	N x 0,25 N x 0,75 FN
Neue Märkte für landwirt. Unternehmen	WPF	6	3	2	●	mP	FN
Arznei- und Gewürzpflanzenanbau	WPF	6	3	2	●	K (90')	FN
Spezielle Tierhaltung	WPF	6	3	2	B	mP	FN

Abkürzungen

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
KV	Kurzvortrag
B	Beleg (z.B. Projektpräsentation, ...)
B _{Note}	Benotete Belegarbeit
TN	Teilnahme
ES	Erfolgsschein

B.A_{Note} Bachelor-Arbeit Note

- Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben